

Geschäftsverzeichnismr. 2626
Urteil Nr. 47/2004 vom 24. März 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung des Artikels 86bis des Gerichtsgesetzbuches sowie des Gesetzes vom 3. April 1953 über die Gerichtsorganisation », erhoben von der VoG Vlaams Pleitgenootschap bij de balie te Brussel und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung des Artikels 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches sowie des Gesetzes vom 3. April 1953 über die Gerichtsorganisation » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. August 2002, zweite Ausgabe): die VoG Vlaams Pleitgenootschap bij de balie te Brussel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Poelaertplein, F. Keuleneer, wohnhaft in 1050 Brüssel, J.-B. Meunierstraat 10, Bk. 8, J.F. Van den Driessche, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Oranjerielaan 14, J. Van Doren, wohnhaft in 1840 Londerzeel, Bloemstraat 86, und J. Bellinx, wohnhaft in 1860 Meise, Kraaienbroeklaan 31.

Die Flämische Regierung und der Ministerrat haben je einen Schriftsatz eingerichtet, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung und der Ministerrat haben je einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 2003 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 2004 anberaumt, nachdem er den Ministerrat aufgefordert hatte, auf der Sitzung mitzuteilen, wie viele niederländischsprachige und wie viele französischsprachige Komplementärrichter und Komplementärstaatsanwälte in Anwendung des angefochtenen Gesetzes vom 16. Juli 2002 an den Gerichten erster Instanz, den Handelsgerichten und den Arbeitsgerichten im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel je Gerichtsbezirk dieses Amtsbereichs bestimmt worden sind.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2004

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und die Flämische Regierung,

. RA O. Vanhulst *loco* RA P. Hofströssler und RA K. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Klage unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses. Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, warum die angefochtenen Bestimmungen, die vorsähen, daß im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel mehr Komplementärrichter tätig sein würden, ihnen einen Nachteil zufügen. Der Ministerrat ist der Auffassung, die klagenden Parteien würden ein Gesetz anfechten, das sich im wesentlichen auf die Gerichtsorganisation beziehe und sich nicht unmittelbar auf sie auswirke, und sie würden schon gar nicht durch das angefochtene Gesetz nachteilig behandelt. Offensichtlich würden die klagenden Parteien für die « Rechtsunterworfenen » und die « Magistrate » im allgemeinen auftreten. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hofes führt der Ministerrat an, die bloße Eigenschaft als Rechtsunterworfener oder die Möglichkeit, eine Verfahrenspartei zu sein, reiche nicht aus, um das erforderliche Interesse aufzuweisen.

In bezug auf die VoG Vlaams Pleitgenootschap ist der Ministerrat der Auffassung, der Zweck dieser Vereinigung werde nicht beeinträchtigt. Im übrigen weise diese Vereinigung keineswegs nach, daß sie bei der Verwirklichung ihres Vereinigungszwecks durch eine Erhöhung der Anzahl der Komplementärrichter im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel behindert würde.

In bezug auf die zweite klagende Partei, die Rechtsanwalt ist, führt der Ministerrat an, es werde ebenfalls nicht nachgewiesen, wie diese Partei in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt direkt und nachteilig von dem angefochtenen Gesetz betroffen sei. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hofes erklärt der Ministerrat, Bestimmungen, die sich auf die Organisation des gerichtlichen Standes, dessen Arbeitsweise und Kontrolle bezögen, würden die Rechtsanwälte nur indirekt betreffen.

Der Ministerrat schlußfolgert, die Klage sei als eine Popularklage einzustufen, weshalb sie unzulässig sei.

A.2. Die klagenden Parteien führen in ihren Schriftsätzen an, die Kläger könnten als natürliche Person direkt und nachteilig betroffen sein, sei es in ihrer Eigenschaft als mögliche Verfahrenspartei, sei es in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt. Sie würden mehr als zweimal so oft wie zuvor vor einsprachigen Richtern erscheinen oder auftreten mit der Folge, daß sie zusätzliche Verzögerungen des Verfahrens und zusätzliche Kosten auf sich nehmen müßten, da einsprachige Richter im Gegensatz zu ihren gesetzlich zweisprachigen Richtern das Gerichtsverfahren nach einem Sprachwechsel nicht selbst weiterführen könnten, oder weil diese einsprachigen Richter die in einer anderen Sprache eingereichten Dokumente und abgegebenen Zeugenaussagen nicht ohne Übersetzung oder Unterstützung durch Dolmetscher zur Kenntnis nehmen könnten. Daraus ergebe sich nach Darlegung der klagenden Parteien ebenfalls, daß sie mehr als zweimal so oft wie zuvor oder wie andere vor weniger qualifizierten Richtern erscheinen müßten oder möglicherweise zu erscheinen hätten, da das Bestehen der Prüfung der Zweisprachigkeit auch ein Beweis für den Einsatzwillen und die intellektuelle Begabung sei, *a fortiori* in einem Rechtsstaat, in dem die Richter eine Rechtsprechung und Rechtslehre zur Kenntnis nehmen müßten, die in der anderen Landessprache als der Sprache ihres Diploms formuliert seien. Außerdem seien die klagenden Parteien ebenfalls Opfer des von ihnen angefochtenen Nichtaufarbeitens des Rückstands in anderen Gerichtsinstanzen als den Brüsseler Gerichten bzw. deren französischsprachigen Kammern, wie dem Kassationshof und dem Staatsrat.

In bezug auf die VoG Vlaams Pleitgenootschap verweisen die klagenden Parteien auf Artikel 5 der Satzung dieser Vereinigung, wonach sie den Zweck verfolge, « die niederländische Kultur und insbesondere die Rechtskultur sowie das Rechtsleben in Belgien zu fördern und zu entwickeln ». Nach Darlegung der klagenden Parteien könne die angefochtene Maßnahme sich direkt und nachteilig auf diesen Zweck auswirken, da sie bei den Gerichten des Amtsbereichs des Appellationshofes Brüssel die Ernennung von mehr als der doppelten Anzahl einsprachiger Magistrate im allgemeinen und gewissermaßen ausschließlich französischsprachiger Magistrate insbesondere im Vergleich zur vorherigen Situation erlaube. Dies könne nach Auffassung der klagenden Parteien schwerlich zur Förderung der niederländischen (Rechts-)Kultur und des (niederländischen) Rechtslebens in Belgien beitragen.

A.3. Die Flämische Regierung schließt sich dieser Sichtweise der klagenden Parteien an.

Zur Hauptsache

A.4.1. Die klagenden Parteien führen einen einzigen Klagegrund an, der auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 13 und 151 § 4 Absatz 2, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, fußt.

Sie verweisen darauf, daß das angefochtene Gesetz darauf ausgerichtet sei, den gerichtlichen Rückstand beim Gericht erster Instanz Brüssel zu beseitigen, nicht durch Erweiterung des gewöhnlichen Stellenplans, sondern durch eine Ausdehnung des Personals der Komplementärrichter. Diese Entscheidung sei ihres Erachtens die Folge der Sprachengesetzgebung. Abgesehen davon, daß die Komplementärrichter flexibler einzusetzen seien - in den Gerichten erster Instanz verschiedener Gerichtsbezirke -, unterschieden sie sich vornehmlich dadurch von ihren gewöhnlichen Kollegen, daß sie nicht den beiden für die Zusammensetzung des Brüsseler Gerichts geltenden Regeln unterlägen, die in Artikel 43 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten festgelegt seien; die erste Regel besage, daß mindestens ein Drittel der Magistrate ein Diplom in französischer Sprache und mindestens ein Drittel ein Diplom in niederländischer Sprache besitzen müsse, während das verbleibende Drittel entsprechend dem Bedarf auf diese Kategorien verteilt werde, und die zweite Regel besage, daß mindestens zwei Drittel der Magistrate ohne Unterschied zwischen Niederländischsprachigen und Französischsprachigen « gesetzlich zweisprachig » sein müßten. Da diese Zweidrittelregel ausschließlich auf das Gericht erster Instanz Brüssel anwendbar sei und sich lediglich für die unbesetzten französischsprachigen Stellen nicht genug oder keine zweisprachigen Bewerber als Magistrate anbieten würden, werde nach Auffassung der klagenden Parteien das hinzukommende Kontingent von Komplementärrichtern überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich aus einsprachigen französischsprachigen Richtern bestehen, die in den französischsprachigen Kammern des Gerichts erster Instanz Brüssel eingesetzt würden. Somit bekämpfe das angefochtene Gesetz ausschließlich den Rückstand bei den französischsprachigen Kammern des Gerichts erster Instanz Brüssel durch das weitgehende Aufgeben der gesetzlichen Zweisprachigkeit dieses Gerichts. Somit würden nach Darlegung der klagenden Parteien auch die Verfahrensvorteile dieser gesetzlichen Zweisprachigkeit aufgegeben, so wie sie im Urteil Nr. 21/99 beschrieben seien.

A.4.2. Daraus ergebe sich nach Darlegung der klagenden Parteien, daß das angefochtene Gesetz durch die Erhöhung der Anzahl nicht zweisprachiger Richter, die am Gericht erster Instanz Brüssel eingesetzt würden, mehrere ungerechtfertigte ungleiche Behandlungen schaffe oder bestehende ungerechtfertigte ungleiche Behandlungen vergrößere.

Zunächst erhöhe sich nach Auffassung der klagenden Parteien die Wahrscheinlichkeit beträchtlich, daß Rechtsunterworfenen in Brüssel vor einsprachigen Richtern erschienen. Im gleichen Maße verringere sich die Wahrscheinlichkeit, daß ein Verfahren nach einem Sprachwechsel vor dem gleichen (gesetzlich zweisprachigen) Richter fortgesetzt werde oder daß der (gesetzlich zweisprachige) Richter die Dokumente und die Zeugenaussagen ohne Übersetzung oder Unterstützung durch Dolmetscher zur Kenntnis nehme. Wesentlich mehr Rechtsunterworfenen würden also vor einsprachigen Richtern erscheinen und weniger schnell - übrigens mit mehr Gerichtskosten - beurteilt als die Rechtsunterworfenen, die vor gesetzlich zweisprachigen Richtern erschienen. Die klagenden Parteien führen an, es bestehe tatsächlich die Gefahr, daß die Rechtsunterworfenen durch weniger kompetente Richter beurteilt würden, da das Bestehen der Prüfung der Zweisprachigkeit nicht nur ein Beweis der Sprachenkenntnis, sondern auch von Einsatzwillen und intellektueller Begabung, also von Kompetenzen, sei.

Sodann werde nach Auffassung der klagenden Parteien eine ungleiche Behandlung geschaffen zwischen den Rechtsunterworfenen vor dem Gericht erster Instanz Brüssel und den Rechtsunterworfenen vor anderen Instanzen, insbesondere dem Kassationshof und dem Staatsrat, bei denen ebenfalls ein relativer gerichtlicher Rückstand zu verzeichnen sei - besonders in den niederländischsprachigen Abteilungen oder Kammern -, der auf eine sprachlich paritätische Zusammensetzung zurückzuführen sei, die nicht der ungleichen Arbeitsbelastung angepaßt sei. Konkreter werde somit nach Darlegung der klagenden Parteien eine ungleiche Behandlung geschaffen zwischen den Opfern des gerichtlichen Rückstandes beim Gericht erster Instanz Brüssel und den Opfern des gerichtlichen Rückstandes beim Kassationshof und beim Staatsrat.

An dritter Stelle werde nach Auffassung der klagenden Parteien eine ungleiche Behandlung geschaffen zwischen einerseits den Rechtsunterworfenen und den Richtern des Gerichts erster Instanz Brüssel, wo die Arbeitsbelastung infolge des angefochtenen Gesetzes in größerem Maße - zu einem Viertel - durch Komplementärrichter aufgefangen werden müsse, und andererseits den Rechtsunterworfenen und den Richtern der

26 anderen Gerichte erster Instanz, zumindest der 24 Gerichte erster Instanz der Amtsbereiche der Appellationshöfe Antwerpen, Gent, Mons und Lüttich, wo die Arbeitsbelastung höchstens zu einem Achtel durch Komplementärrichter aufgefangen werde.

Viertens werde nach Auffassung der klagenden Parteien die ungleiche Behandlung der gesetzlich zweisprachigen und der einsprachigen Bewerber als Magistrate weiter in dem Sinne geändert, daß zukünftig noch weniger Richterämter zweisprachigen Bewerbern vorbehalten würden. Dies laufe den Erwartungen der Personen zuwider, die die Sprachenprüfung abgelegt hätten und jetzt in viel stärkerem Maße als vorher im Wettbewerb zu einsprachigen Bewerbern stünden. Im übrigen hätten diese sich nicht einmal mehr bewerben dürfen, da die Mindestzahl von zwei Dritteln zweisprachiger Richter in Brüssel seit geraumer Zeit nicht mehr erreicht werde, was Anlaß zur systematischen Nichtigerklärung der Ernennung von einsprachigen französischsprachigen Richtern durch den Staatsrat gewesen sei. *De facto* seien also in Brüssel alle freien Stellen Zweisprachigen vorbehalten gewesen, was nun nicht mehr der Fall sei.

Fünftens würden nach Auffassung der klagenden Parteien sowohl die gesetzlich zweisprachigen als auch die einsprachigen als Amtsinhaber ernannten Richter finanziell diskriminiert im Vergleich zu den Komplementärrichtern, da die Komplementärrichter zwar nicht der Sprachengesetzgebung unterlägen, jedoch eine zusätzliche « Mobilitätsentschädigung » erhielten, obwohl deutlich sei, daß die Betroffenen größtenteils, wenn nicht gar ausschließlich, in einem einzigen Gericht - den französischsprachigen Kammern des Gerichts erster Instanz Brüssel - eingesetzt würden und somit *de facto* nicht mobil seien bzw. sein müßten. In diesem Zusammenhang bemerken die klagenden Parteien, daß die in Anwendung des angefochtenen Gesetzes zu ernennenden französischsprachigen Komplementärrichter keinesfalls im Bezirk Löwen eingesetzt werden dürften, während sie ebensowenig im Bezirk Nivelles eingesetzt würden, da dort kein Rückstand herrsche und somit kein « dienstlicher Bedarf » bestehe. Der Kern des Problems - die freien Stellen, die auf die Schwierigkeit zurückzuführen seien, gesetzlich zweisprachige Magistrate mit einem französischsprachigen Diplom anzuwerben - bestehe *per definitionem* im Bezirk Nivelles nicht, da dort die Richter nicht zweisprachig sein müßten.

A.4.3. Die ungleichen Behandlungen seien nach Auffassung der klagenden Parteien nicht zu rechtfertigen, da es nicht stimme, daß die Ernennung französischsprachiger Richter in Brüssel schwierig sei wegen der durch das angefochtene Gesetz umgangenen Regel, wonach zwei Drittel der Brüsseler Magistrate offiziell zweisprachig sein müßten und somit die Sprachenprüfung bestanden haben müßten. Im übrigen sei mit dem angefochtenen Gesetz auch das Gesetz vom 18. Juli 2002 zur Ersetzung von Artikel 43*quinquies* und zur Einfügung von Artikel 66 in das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten angenommen worden, mit dem der Schwierigkeitsgrad der Sprachenprüfung herabgesetzt worden sei. Die « Schwelle » dieser Sprachenprüfung könne nach Auffassung der klagenden Parteien somit nicht mehr als Rechtfertigung für das in diesem Fall angefochtene Gesetz geltend gemacht werden.

Sodann führen die klagenden Parteien an, die geschaffenen ungleichen Behandlungen seien unverhältnismäßig, da sie nicht zeitweilig seien. Dies sei zwar bei ihrem Zustandekommen angekündigt worden, doch es sei ohne triftige Gründe rückgängig gemacht worden. In diesem Zusammenhang bemerken die klagenden Parteien, daß die « zeitweilige » Ausübung des Amtes als Komplementärrichter, von der im angefochtenen Artikel 86*bis* die Rede sei, sich lediglich auf ihre konkrete Zuordnung beziehe, und nicht auf ihr Amt als solches, da sie auf Lebenszeit ernannt seien. Die Dauerhaftigkeit eines Korps von Komplementärmagistraten, die gemäß einem strukturell gewordenen « dienstlichen Bedarf » - Unterbesetzung - gewissermaßen ausschließlich in den französischsprachigen Kammern der Brüsseler Gerichte eingesetzt würden, habe nach Darlegung der klagenden Parteien einerseits zur Folge, daß die im angefochtenen Artikel 86*bis* angeführte « Zeitweiligkeit » sehr weit aufgefaßt werden müßte, und andererseits, daß keine strukturellen Maßnahmen mehr vorgesehen werden müßten. Es sei nämlich nicht anzunehmen, daß der König die auf Lebenszeit ernannten Komplementärmagistrate nach einer gewissen Zeit nicht zur Ausübung ihres Amtes benennen würde und daß sie somit in den Stand der Inaktivität versetzt würden.

A.5. Die Flämische Regierung schließt sich der Auffassung der klagenden Parteien an.

A.6.1. Der Ministerrat verweist darauf, daß die Verdoppelung der Anzahl der Komplementärrichter und der Anzahl der Komplementärstaatsanwälte im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel bezwecke, den gerichtlichen Rückstand aufzuarbeiten, der infolge der Unmöglichkeit, die im Stellenplan vorgesehenen Ämter vorzusehen, entstanden sei. Dieses Problem sei auf die sogenannte « Sprachenproblematik » zurückzuführen. Nach Darlegung des Ministerrates habe die Praxis gezeigt, daß es sehr schwierig sei, unter den Französischsprachigen ausreichend gesetzlich Zweisprachige zu finden (Artikel 43 § 5 des obengenannten Gesetzes vom 15. Juni 1935).

A.6.2. Der Ministerrat bemerkt, daß die klagenden Parteien in Wirklichkeit die Regelung bezüglich der Komplementärrichter beanstandeten, deren Grundlage jedoch nicht das angefochtene Gesetz, sondern das Gesetz vom 10. Februar 1998 bilde. Sodann verweist er darauf, daß das angefochtene Gesetz sich nicht nur auf das Gericht erster Instanz Brüssel beziehe, sondern auf die Gerichte erster Instanz, die Handelsgerichte und die Arbeitsgerichte des Amtsbereiches des Appellationshofes Brüssel. Überdies verdopple das angefochtene Gesetz ebenfalls die Anzahl der Komplementärstaatsanwälte in diesem Amtsbereich.

A.6.3. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds - die Wahrscheinlichkeit, vor einsprachigen Richtern zu erscheinen - führt der Ministerrat an, die diesbezügliche Argumentation der klagenden Parteien beruhe auf einer falschen Prämisse. Aus den Sonderregelungen des Gerichts erster Instanz, des Handelsgerichts und des Arbeitsgerichts Brüssel ergebe sich nämlich, daß die Kammern vollständig einsprachig seien. So bestätige das Gesetz über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten den Grundsatz, daß die Richter auf Ebene der ersten Instanz ihr Amt in der Regel nur in der Sprache ihres Diploms ausüben könnten. Nach seiner Auffassung erschienen Rechtsunterworfenen - vor und nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes - vor einsprachigen Richtern und habe der Antrag auf Sprachwechsel vor einer Kammer eines Gerichts, falls er bewilligt werde, folglich stets die Verweisung der Rechtssache an eine andere Kammer zur Folge, da der Sprachwechsel auf dieser Ebene nicht zur Folge habe, daß derselbe Richter derselben Kammer die Rechtssache in der anderen Sprache weiterbehandele. Nach Auffassung des Ministerrates bemängelten die klagenden Parteien nicht so sehr das angefochtene Gesetz, sondern in Wirklichkeit den Begriff des « Sprachwechsels ». Er vertritt auch den Standpunkt, aus dem von den klagenden Parteien angeführten Urteil Nr. 21/99 könne lediglich abgeleitet werden, daß der Umstand, daß eine große Anzahl von Bewerbern die Sprachenprüfung nicht bestünden, sich aus der Art und Weise der konkreten Organisation dieser Prüfung ergebe. Der Ministerrat hebt sodann hervor, daß die Komplementärrichter ihr Amt zeitweilig ausübten, insofern dies gemäß dem dienstlichen Bedarf notwendig sei. Dies gehe seiner Auffassung nach deutlich aus den Absätzen 3, 4 und 5 des angefochtenen Artikels 86*bis* hervor. Der Ministerrat verweist weiterhin darauf, daß das angefochtene Gesetz nicht festlege, daß alle Komplementärrichter französischsprachig sein müßten. Schließlich sei nach seiner Auffassung nicht anzunehmen, wie es die klagenden Parteien anführten, daß die Rechtsunterworfenen vor weniger kompetenten Richtern erscheinen würden; Sprachenkenntnis und juristische Kompetenz dürften nach Auffassung des Ministerrates nicht verwechselt werden.

In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds - ungleiche Behandlung von Rechtsunterworfenen einerseits beim Brüsseler Gericht erster Instanz und andererseits beim Staatsrat und beim Kassationshof - führt der Ministerrat an, ein solcher Vergleich sei sinnlos. Nach seiner Auffassung könne man nicht zwischen Rechtsunterworfenen vergleichen, die sich in einer unterschiedlichen Lage vor verschiedenen Gerichten befänden, sowohl bezüglich der Art des Streitfalls, des anwendbaren Verfahrens als auch der Arbeitsweise des betreffenden Rechtsprechungsorgans. Lediglich ein Vergleich zwischen dem Gericht erster Instanz Brüssel und den anderen Gerichten erster Instanz könne in diesem Fall in Frage kommen. Doch einen solchen Vergleich stellten die klagenden Parteien nicht an. Überdies sei nach Darlegung des Ministerrates zu berücksichtigen, daß der gerichtliche Rückstand beim Kassationshof und beim Staatsrat insbesondere die Folge einer zunehmenden Arbeitsbelastung und nicht so sehr eines unzureichend ausgefüllten Stellenplans sei. Beim Gericht erster Instanz Brüssel hingegen sei der Rückstand nach seiner Auffassung hauptsächlich dem letztgenannten Umstand zuzuschreiben.

In bezug auf den dritten Teil des Klagegrunds - ungleiche Behandlung von Rechtsunterworfenen und Richtern einerseits durch das Brüsseler Gericht erster Instanz und andererseits durch die anderen Gerichte erster Instanz - bemerkt der Ministerrat, der gerichtliche Rückstand sei in Brüssel auf Ebene des Appellationshofes mehr als doppelt so hoch wie derjenige anderer Amtsbereiche. Es sei anzunehmen, daß das Verhältnis beim Gericht erster Instanz nicht grundsätzlich anders sei. Folglich sei es nach Auffassung des Ministerrates logisch, daß sich im Amtsbereich Brüssel einschneidendere Maßnahmen aufdrängten als in anderen Amtsbereichen. Eine doppelte Anzahl Komplementärrichter im Amtsbereich Brüssel sei somit nicht unverhältnismäßig.

In bezug auf den vierten Teil des Klagegrunds - ungleiche Behandlung von gesetzlich zweisprachigen und einsprachigen Bewerbern als Magistrate - führt der Ministerrat an, Zweisprachige könnten sich jederzeit um ausschließlich einsprachige Stellen bewerben. Darüber hinaus werde von der durch die klagenden Parteien angeführten Konkurrenz in der Praxis keine Rede mehr sein, da die Regelung bezüglich der Komplementärrichter in Brüssel nur anwendbar sei, insofern nicht ausreichend Zweisprachige gefunden würden.

In bezug auf den fünften Teil des Klagegrunds - finanzielle Diskriminierung zwischen (einsprachigen und zweisprachigen) Richtern und Komplementärrichtern - führt der Ministerrat an, daß die Komplementärrichter als

« fliegende Richter » anzusehen seien, die gemäß dem dienstlichen Bedarf eingesetzt würden. Wenn sich herausstellen sollte, daß dieser Bedarf anderswo noch größer sei als am Brüsseler Gericht erster Instanz, stehe einer Zuordnung zu einem anderen Gericht nichts im Wege. Nach Auffassung des Ministerrates sei der bemängelte Behandlungsunterschied durch die Weise der Einstellung gerechtfertigt. Der Ministerrat verweist ebenfalls darauf, daß die klagenden Parteien die Benennung eines Magistrats, die endgültig sei, offenbar mit seiner zeitweiligen Zuordnung zu einem oder mehreren Rechtsprechungsorganen des Amtsbereiches des Appellationshofes verwechselten.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung des Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches sowie des Gesetzes vom 3. April 1953 über die Gerichtsorganisation » wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 13 und 151 § 4 Absatz 2, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Die angefochtenen Bestimmungen besagen:

« KAPITEL I. - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1. Dieses Gesetz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 77 der Verfassung.

KAPITEL II. - Bestimmung zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches

Art. 2. In Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2000, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 der nachstehende Absatz eingefügt:

'In Abweichung von den Bestimmungen des vorigen Absatzes kann die Anzahl der Komplementärriichter für den Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel oder des Arbeitsgerichtshofes Brüssel mehr als ein Achtel der Gesamtzahl der Richter der in diesem Amtsbereich gelegenen Gerichte erster Instanz, Handelsgerichte und Arbeitsgerichte betragen, ohne jedoch ein Viertel dieser Zahl zu überschreiten.'

KAPITEL III. - Bestimmung zur Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1953 über die Gerichtsorganisation

Art. 3. In der Spalte mit dem Titel 'Komplementärstaatsanwälte/je Amtsbereich' von Tabelle III 'Gerichte erster Instanz' als Anlage zum Gesetz vom 3. April 1953 über die Gerichtsorganisation, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2000, wird die Zahl '17' in bezug auf die Sitze des Amtsbereiches des Appellationshofes Brüssel durch die Zahl '34' ersetzt. »

Werdegang des angefochtenen Gesetzes

B.2.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 « zur Ergänzung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ernennung von Komplementärriechtern » fügt in Kapitel II von Titel I des ersten Buches des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches einen Abschnitt *VIbis* ein mit dem Titel « Komplementärriechter ». Er umfaßt einen Artikel *86bis*, dessen erste vier Absätze wie folgt lauten:

« Art. *86bis*. Der König kann Komplementärriechter je Amtsbereich des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes ernennen. Ihre Anzahl je Amtsbereich darf nicht mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der Richter der in diesem Amtsbereich gelegenen Gerichte erster Instanz, Handelsgerichte und Arbeitsgerichte betragen, so wie diese Zahl durch das in Artikel 186 Absatz 4 angeführte Gesetz festgelegt wurde.

Die Komplementärriechter werden vom König zugeordnet, um das Amt gemäß dem dienstlichen Bedarf zeitweilig entweder bei einem oder mehreren Gerichten erster Instanz oder bei einem oder mehreren Handelsgerichten oder bei einem oder mehreren Arbeitsgerichten innerhalb dieses Amtsbereiches auszuüben. Vorbehaltlich einer Verlängerung endet der Auftrag, wenn die Dauer ihrer Zuordnung abgelaufen ist; für Rechtssachen, deren Debatten noch andauern oder die sich in der Beratung befinden, gilt der Auftrag jedoch bis zum Urteil.

Als dienstlicher Bedarf, der die Zuordnung eines Komplementärriechters für eine bestimmte Zeit rechtfertigt, gilt der Umstand, daß ein Richter verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen.

Darüber hinaus muß sich der dienstliche Bedarf aus einer globalen Bewertung der Arbeitsweise der betreffenden Gerichte, der Beschreibung der außergewöhnlichen Umstände, die das Hinzufügen eines Richters rechtfertigen, und den konkreten Aufgaben, die der Komplementärriechter übernehmen wird, um die außergewöhnlichen Umstände zu bewältigen, ergeben.

[...]»

Gemäß dem Justizminister war diese Maßnahme erforderlich wegen

« der absoluten Notwendigkeit, die Effizienz der Arbeit der Magistrate zu verbessern, und wegen eines dringenden Bedarfs an Kräften, die zeitweilig dort einspringen können, wo der Bedarf am größten ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1053/8, S. 5).

In dem Bericht des Kammerausschusses heißt es:

« Herr Simonet erinnert daran, daß seine Fraktion den betreffenden Entwurf befürwortet, da er darauf abzielt, den gerichtlichen Rückstand aufzuarbeiten und er die Flexibilität in der Organisation der Tätigkeiten der Gerichte sowie die Mobilität der Magistrate garantierten soll.

Während der Erörterung des Entwurfs im Senat hat der Minister erklärt, daß die Entscheidung, bei den Gerichten erster Instanz, den Handelsgerichten und den Arbeitsgerichten Komplementärrichter einzusetzen, sich aus einer zweifachen Feststellung ergeben hat.

Zum einen stellt man fest, daß der Stellenplan einer Reihe von Gerichten nicht vollständig besetzt ist.

Zum zweiten haben einige Gerichtsbezirke mit einer Überlastung 'konjunktureller' Art zu kämpfen.

Der Sprecher hebt hervor, daß man mit der Annahme dieses Gesetzesentwurfes nicht einer echten Diskussion ausweichen könne, nämlich einer Diskussion über die Erweiterung des Stellenplans in einer Reihe von Bezirken und über die flexiblere Gestaltung des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, um den heutigen Stellenplan, insbesondere im Bezirk Brüssel-Halle-Vilvoorde, zu ergänzen. » (ebenda, SS. 5-6)

B.2.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2000 « zur Abänderung der Gerichtsorganisation infolge der Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens » ersetzt in dem vorgenannten Absatz 1 von Artikel 86*bis* das Wort « Zehntel » durch das Wort « Achtel ».

In den Vorarbeiten wurde diese Änderung wie folgt erläutert:

« Die Regierung hat beschlossen, in einer ersten Phase eine Erweiterung des Stellenplans um 30 Magistrate durchzuführen. Eine zusätzliche Erweiterung kann später auf der Grundlage einer Bewertung über einen angemessenen Zeitraum hinweg erwogen werden. Man hat sich im übrigen für eine Erweiterung des Stellenplans der Komplementärmagistrate entschieden. Diese Lösung bietet unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs eine gewisse Flexibilität bei der Zuordnung dieser Magistrate.

In bezug auf die Komplementärrichter drängt sich folglich eine Änderung der in Artikel 86*bis* Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Obergrenze auf. Diese wird auf ein Achtel der im Stellenplan des Amtsbereichs vorgesehenen Anzahl Magistrate erhöht. Diese Erhöhung ermöglicht es, zusätzlich in Brüssel fünf, in Antwerpen und Lüttich drei und in Gent und Mons zwei Komplementärrichter zu ernennen, das heißt insgesamt 15 Magistrate. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0307/002, SS. 2-3)

B.2.3. Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vom 16. Juli 2002 fügt zwischen Absatz 1 und Absatz 2 von Artikel 86*bis* den obenerwähnten neuen Absatz ein.

Daraus ergibt sich, daß die Gesamtzahl der Komplementärrichter für den Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel oder des Arbeitsgerichtshofes Brüssel höchstens das Doppelte der Anzahl in den Amtsbereichen der vier anderen Appellationshöfe betragen darf.

Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes verdoppelt seinerseits die Zahl der Komplementärstaatsanwälte im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel, nämlich von 17 auf 34.

In bezug auf die Zulässigkeit

In bezug auf die ersten zwei klagenden Parteien

B.3.1. Artikel 5 der Satzung der klagenden Vereinigung besagt:

« Die Vereinigung verfolgt keinerlei Gewinnerzielungsabsicht. Die Vereinigung verfolgt das Ziel, die niederländische Kultur und insbesondere die Rechtskultur sowie das Rechtsleben in Belgien zu fördern und zu entwickeln.

Sie versucht, dieses Ziel mit allen Mitteln zu erreichen, unter anderem indem sie eine enge Zusammenarbeit unter allen in Brüssel zugelassenen niederländischsprachigen Rechtsanwälten fördert und für die Berufsausbildung und Information der jüngeren Mitglieder der Rechtsanwaltschaft sorgt. »

B.3.2. Nach Darlegung der VoG Vlaams Pleitgenootschap bij de balie te Brussel könnten die angefochtenen Bestimmungen sich direkt und nachteilig auf ihren Vereinigungszweck auswirken, da sie bei den Gerichten im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel die Ernennung von mehr als der doppelten Anzahl einsprachiger Magistrate im allgemeinen, also sozusagen ausschließlich französischsprachiger Magistraten im besonderen, als vorher vorsähen.

B.3.3. Die zweite klagende Partei beruft sich auf ihre Eigenschaft als Rechtsanwalt.

B.3.4. Damit festgestellt werden kann, ob diese beiden klagenden Parteien direkt und nachteilig von den durch sie angefochtenen Bestimmungen betroffen sein können, sind die Tragweite dieser Bestimmungen und ihre möglichen Folgen zu prüfen. Die Prüfung der Zulässigkeit ihrer Klage deckt sich mit der Prüfung der Hauptsache.

In bezug auf die dritte, vierte und fünfte klagende Partei

B.4.1. Diese klagenden Parteien führen ihre Eigenschaft als Präsident des « V.E.V.-comité Brussel », als beigeordneter Direktor des Studiendienstes des « V.E.V. » beziehungsweise als Verwaltungsratsmitglied des « V.E.V.-comité Brussel » an.

B.4.2. Insofern davon auszugehen ist, daß diese Parteien die obenerwähnten Eigenschaften zur Untermauerung ihres Interesses geltend machen, erkennt der Hof nicht - und weisen die Parteien keineswegs nach -, wie diese Eigenschaften ihr Interesse an der Klage unterstützen könnten.

Diese Parteien weisen ebenfalls nicht nach, daß sie sich in einer Situation befänden, in der die von ihnen angefochtene Maßnahme sich unmittelbar auf sie auswirken könnte.

Außerdem stellt der Hof, insofern diese Parteien ihre Eigenschaft als mögliche Verfahrenspartei anführen, fest, daß die bloße Eigenschaft als Rechtsunterworfener oder als Verfahrenspartei im vorliegenden Fall nicht ausreicht, um das rechtlich erforderliche Interesse nachzuweisen. Das von diesen klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz angeführte Interesse unterscheidet sich nicht vom Interesse einer jeder Person am ordnungsgemäßen Funktionieren der Gerichte. Ein solches Interesse anzuerkennen, würde der Annahme der Popularklage gleichkommen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.5. Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet, was die dritte, vierte und fünfte klagende Partei betrifft.

In bezug auf den Umfang der Klage

B.6. Der Hof muß den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhaltes der Klageschrift und insbesondere anhand der Darlegung der angeführten Klagegründe bestimmen.

Die Klage ist gegen das Gesetz vom 16. Juli 2002 insgesamt gerichtet. Der Klagegrund enthält jedoch ausschließlich Kritik an Artikel 2 dieses Gesetzes, insofern er die Festlegung der Höchstzahl der Komplementärrichter an den Gerichten erster Instanz des Amtsbereichs des Appellationshofes Brüssel vorsieht. Der Hof beschränkt seine Prüfung hierauf.

Zur Hauptsache

B.7. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der angefochtene Artikel 2 durch die Erhöhung der Anzahl nicht zweisprachiger Richter, die am Gericht erster Instanz Brüssel eingesetzt werden sollten, verschiedene ungleiche Behandlungen einführe oder verstärke.

Nach Darlegung dieser Parteien unterschieden die Komplementärrichter sich hauptsächlich dadurch von ihren gewöhnlichen Kollegen, daß sie nicht den beiden Regeln unterlägen, die für die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz Brüssel gelten würden, so wie sie in Artikel 43 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten festgelegt seien. Im Urteil Nr. 21/99 würden diese Regeln wie folgt beschrieben: Die erste Regel schreibe vor, daß mindestens ein Drittel der Magistrate ein Diplom in französischer Sprache und mindestens ein Drittel ein Diplom in niederländischer Sprache haben müsse, und das letzte Drittel werde je nach Bedarf zwischen diesen Kategorien aufgeteilt; die zweite Regel schreibe vor, daß mindestens zwei Drittel der Magistrate, ohne Unterschied zwischen Französischsprachigen und Niederländischsprachigen, « gesetzlich zweisprachig » sein müßten. Da diese Zweidrittelregel ausschließlich auf das Gericht erster Instanz Brüssel Anwendung finde und sich ausschließlich für die unbesetzten französischsprachigen Stellen nicht genügend zweisprachige Bewerber als Magistrate melden würden, würden nach Darlegung der klagenden Parteien die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Komplementärrichter überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, einsprachig französischsprachige Richter sein, die in

den französischsprachigen Kammern der Gerichts erster Instanz Brüssel eingesetzt werden würden.

Daraus leiten die Parteien eine Reihe von Behandlungsunterschieden ab, für die keine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.8. Der angefochtene Artikel 2 sehe die Möglichkeit vor, in den im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel gelegenen Gerichten erster Instanz die doppelte Anzahl Komplementärrichter zu ernennen im Vergleich zu den im Amtsbereich der anderen Appellationshöfe gelegenen Gerichte erster Instanz. Somit führe diese Bestimmung in bezug auf die Zahl der zu benennenden Komplementärrichter einen Behandlungsunterschied zwischen den Gerichten erster Instanz ein entsprechend dem Amtsbereich des Appellationshofes, in dem sich diese Gerichte befänden.

B.9. Die Festlegung der Zahl der Komplementärrichter in den im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel gelegenen Gerichten erster Instanz ist Bestandteil der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, der auf diesem Gebiet eine Entscheidungsfreiheit besitzt, die der Hof nicht hat. Der Hof könnte eine solche Entscheidung nur mißbilligen, wenn sie diskriminierend wäre.

B.10.1. Im der Begründung heißt es:

« Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Rückstand beim Gericht erster Instanz Brüssel und bei der Staatsanwaltschaft dieses Gerichts hauptsächlich, wenn nicht gar ausschließlich auf die Unmöglichkeit, die im Stellenplan vorgesehenen Stellen zu besetzen, zurückzuführen ist. Der vom Ausschuß über den Rückstand bei den Brüsseler Gerichten im Dezember 1999 erstellte Zwischenbericht bestätigte diese Situation.

Dieses Problem, das bereits seit geraumer Zeit besteht und die ordnungsgemäße Arbeitsweise dieser Einrichtungen lähmt, findet seinen Ursprung in der 'Sprachenproblematik'. Es ist nämlich unmöglich, ausreichend Bewerber zu finden, die alle gesetzlichen Bedingungen für die Ernennung erfüllen.

Nur eine Änderung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten könnte zu einer strukturellen Lösung führen. Eine solche Änderung erfordert jedoch eine umfangreiche und schwierige gesetzgeberische Arbeit.

Derzeit gilt es jedoch, schnell eine geeignete Lösung zu finden, um das Ausufern dieses Rückstandes zu verhindern. Eine der Maßnahmen, die kürzlich ergriffen wurden, um unter anderem den Rückstand bei den Gerichten aufzugreifen, ist die Einführung der Komplementärrichter (Gesetz vom 10. April 1998 zur Ergänzung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ernennung von Komplementärrichtern). Die spezifische Problematik von Brüssel wurde anlässlich der Behandlung des Entwurfs im Senat aufgegriffen (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzung 1997-1998, Nr. 705/4, SS. 19 bis 22).

Auf die Bemerkung mehrerer Ausschußmitglieder bezüglich des Fehlens einer ausreichenden Anzahl Richter in Brüssel, die Rechtssachen in Französisch behandeln könnten, wurde geantwortet, die Ernennungen der Komplementärrichter würden auf der Grundlage von Berichten, in denen der dienstliche Bedarf festgelegt sei, erfolgen. Im Lichte dieser Erkenntnisse ist es angebracht, daß für den Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel mehr Komplementärrichter ernannt werden können. Daher wird vorgeschlagen, für diesen Amtsbereich die Zahl der Komplementärrichter, aber auch die Zahl der Komplementärstaatsanwälte zu verdoppeln. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1496/001, S. 4)

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt hierzu:

« Wie aus Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches hervorgeht, ist der Einsatz von Komplementärrichtern eine zeitweilige und außergewöhnliche Maßnahme.

Dies wird in einer Reihe von Auszügen aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Februar 1998 zur Ergänzung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ernennung von Komplementärrichtern hervorgehoben.

Einige Parlamentsmitglieder befürchteten nämlich, daß Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches ein Schleichweg werden könnte, um klammheimlich die Stellenpläne der Magistrate zu umgehen, und sie haben daher deutliche Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung gefordert [...].

In der Begründung heißt es:

' ... könnte nur eine Änderung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten (...) zu einer strukturellen Lösung führen. Eine solche Änderung erfordert jedoch eine umfangreiche und schwierige gesetzgeberische Arbeit. '

Im vorliegenden Fall kann der Gesetzgeber unter Anwendung von Artikel 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches die Zahl der Komplementärrichter für den Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel erhöhen unter der Bedingung, daß die geplanten Maßnahmen zeitweilig gelten in Erwartung struktureller Maßnahmen, die es ermöglichen, der bestehenden außergewöhnlichen Situation endgültig ein Ende zu bereiten. » (ebenda, S. 7)

B.10.2. In der Stellungnahme der Regierung zu dem Interessenkonflikt bezüglich des Gesetzesentwurfes hieß es:

« In seinem Zwischenbericht vom 7. Dezember 1999 hat der mit der Prüfung des gerichtlichen Rückstands in Brüssel beauftragte Ausschuß hervorgehoben, daß die Hauptursache des gerichtlichen Rückstandes beim Gericht erster Instanz und bei der Staatsanwaltschaft der ersten Instanz im nicht vollständig besetzten Stellenplan bestehe. Derzeit fehlten 23 Richter in einem Stellenplan von 105 und 29 Staatsanwälte in einem Stellenplan von 92, was einen Besetzungsgrad von 78 % beziehungsweise 68 % darstelle.

Der wichtigste Grund hierfür ist die Sprachenproblematik und die Unmöglichkeit, für die unbesetzten Stellen ausreichend Bewerber zu finden, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Es ist deutlich, daß nur eine Änderung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zu einer strukturellen Lösung führen kann, daß jedoch in der Zwischenzeit, bis diese Gesetzesänderung wirksam wird, ein dringender Bedarf an einer praktikablen Lösung besteht, die die gute Qualität des öffentlichen Dienstes gewährleisten kann.

Als der Gesetzesentwurf zum ersten Mal hinterlegt und Gegenstand eines Interessenkonfliktes wurde, waren die angestrebten strukturellen Maßnahmen noch nicht deutlich zu erkennen. Doch durch die Hinterlegung des Gesetzesentwurfes zur Ersetzung von Artikel 43*quinquies* und zur Einfügung von Artikel 66 in das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten am 19. Oktober 2001 hat diese Situation sich inzwischen verändert. Angesichts dieser veränderten Situation hat die Regierung erneut einen gleichen Gesetzesentwurf eingereicht.

Es ist jedoch deutlich, daß die Regierung keineswegs das Sprachengesetz umgehen möchte, wie fälschlicherweise im Flämischen Parlament dargelegt wurde, sondern lediglich eine zeitweilige Notmaßnahme im Rahmen ihrer Verantwortung für die Verwaltung ergreifen möchte.

Auch der Staatsrat hat in seinem Gutachten verdeutlicht, daß unter Anwendung von Artikel 86*bis* die Zahl der Komplementärriechter erhöht werden kann, unter der Bedingung, daß die geplanten Maßnahmen zeitweilig sind, bis strukturelle Maßnahmen es ermöglichen, die bestehende außergewöhnliche Situation endgültig zu beenden.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1496/002, SS. 19-20)

B.10.3. Bei der weiteren parlamentarischen Bearbeitung des Gesetzesentwurfs verwies der Justizminister darauf,

« daß diese Maßnahme sich vollständig in den Spielraum der Anwendung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 einfügt. Die Ernennungen zu Komplementärriechtern erfolgen auf der Grundlage von Berichten über den dienstlichen Bedarf und nach einer Stellungnahme der Gerichtsbehörden. Es ist unmöglich, ausschließlich französischsprachige Komplementärriechter zu ernennen. Unter den 21 Komplementärriechtern, die zur Ausübung eines Amtes beim Gericht erster Instanz Brüssel benannt wurden, sind 17 einsprachig französischsprachig und vier einsprachig niederländischsprachig. Bei der Staatsanwaltschaft herrscht die gleiche Lage, und von den 17 Komplementärriechterstaatsanwälten sind elf einsprachig französischsprachig und sechs einsprachig niederländischsprachig » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1496/006, S. 5).

« Bezüglich des Ursprungs des zur Diskussion stehenden Gesetzesentwurfs verweist der Justizminister zunächst auf das Regierungsabkommen. Dieses sieht eindeutig vor, daß die Regierung das Problem des gerichtlichen Rückstandes aufgreifen muß, sowohl allgemein als auch insbesondere in Brüssel.

Der Bezirk Brüssel-Halle-Vilvoorde ist ein etwas besonderer Bezirk. Einerseits ist er wegen seiner Anzahl Einwohner und andererseits wegen der beträchtlichen Anzahl institutioneller Rechtsunterworfenen, die dort ihren Sitz haben, von besonderer Bedeutung. Der Rückstand bei den Gerichten dieses Bezirks, unter dem alle Rechtsunterworfenen dieses Amtsbereichs leiden, ist unerträglich.

[...] Da die Bezirke Nivelles und Löwen einsprachig sind, können dort nur Komplementärrichter zugeordnet werden, die anhand der Sprache ihres Diploms die Kenntnis der Sprache des Bezirks nachweisen können. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1496/006, SS. 9-10)

B.11.1. Mit der Annahme des angefochtenen Artikels 2 ist der Gesetzgeber bestrebt, den gerichtlichen Rückstand bei den im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel gelegenen Gerichten erster Instanz zu bekämpfen.

B.11.2. Im dritten Teil des Klagegrunds wird ein Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsunterworfenen und den Richtern bei den im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel gelegenen Gerichten erster Instanz einerseits und im Amtsbereich der anderen vier Appellationshöfe gelegenen Gerichten erster Instanz andererseits angeführt.

B.11.3. Indem der Gesetzgeber die Möglichkeit vorsah, daß die Zahl der Komplementärrichter in den im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel gelegenen Gerichten erster Instanz doppelt so hoch sein kann wie die Zahl der Komplementärrichter bei den im Amtsbereich der übrigen vier Appellationshöfe gelegenen Gerichten dieser Art, hat er ein Unterscheidungskriterium angewandt, das objektiv und sachdienlich ist im Hinblick auf die Zielsetzung.

Der Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel weist jedoch Merkmale auf, durch die er sich vom Amtsbereich der übrigen vier Appellationshöfe unterscheidet, insbesondere die große Anzahl der Einwohner und die Anwesenheit einer beträchtlichen Anzahl juristischer Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die dort ihren Sitz haben. Diese Merkmale wirken sich auf die Zahl der zu behandelnden Rechtssachen und somit auf den Umfang des gerichtlichen Rückstands aus. Dies ist unter anderem an den Zahlen zu erkennen, die in einem Gutachten des

Hohen Justizrates vom 28. Juni 2000 zum Vorentwurf des Gesetzes zur Festlegung eines zeitweiligen Stellenplans von Gerichtsräten zur Aufarbeitung des gerichtlichen Rückstandes bei den Appellationshöfen angeführt wurden und wonach der gerichtliche Rückstand auf Ebene der Appellationshöfe für den Appellationshof Brüssel auf 45,8 Prozent des gesamten Rückstandes veranschlagt wurde. Der gerichtliche Rückstand beim Appellationshof Brüssel ist also mehr als doppelt so groß wie derjenige der anderen Appellationshöfe.

Außerdem wurde während der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz mehrfach hervorgehoben, daß der Rückstand beim Gericht erster Instanz Brüssel hauptsächlich auf die Schwierigkeiten bei der Besetzung der freien Stellen im Stellenplan angesichts der sogenannten « Sprachenproblematik » zurückzuführen ist (Artikel 43 § 5 des obengenannten Gesetzes vom 15. Juni 1935).

B.11.4. Es ist noch zu untersuchen, ob die angefochtene Maßnahme der Prüfung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit standhält.

Wie aus den Absätzen 3, 4 und 5 des heutigen Artikels 86*bis* des Gerichtsgesetzbuches - ursprünglich die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels, angeführt in B.2.1 - hervorgeht, werden die Komplementärriechter vom König benannt, um ihr Amt « gemäß dem dienstlichen Bedarf » « zeitweilig » auszuüben, und endet ihr Auftrag, außer im Fall einer Verlängerung, wenn der Zeitraum, für den sie benannt wurden, abläuft. Der dienstliche Bedarf muß sich unter anderem aus einer « Beschreibung der außergewöhnlichen Umstände » ergeben, die das Hinzufügen eines Richters rechtfertigen, und aus den konkreten Aufgaben, die der Komplementärriechter ausführen soll, um mit den « außergewöhnlichen Umständen » fertig zu werden.

Sowohl in den Vorarbeiten zum obenerwähnten Gesetz vom 10. Februar 1998 (B.2.1) als auch in denjenigen zum angefochtenen Gesetz (B.10.1-B.10.2) wird die zeitweilige und außergewöhnliche Beschaffenheit der Inanspruchnahme von Komplementärriechtern bestätigt. Gleichzeitig wurden darin strukturelle Maßnahmen in Aussicht gestellt, um die bestehende Situation endgültig zu beenden. Gemäß der Begründung zum angefochtenen Gesetz setzt eine solche Änderung jedoch eine « umfangreiche und schwierige gesetzgeberische Arbeit » voraus.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 18. Juli 2002 zur Ersetzung von Artikel 43^{quinquies} und zur Einfügung von Artikel 66 in das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in diesem Zusammenhang eine erste Initiative ergriffen.

Vorbehaltlich der Ergreifung der obenerwähnten strukturellen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist ist die angefochtene Maßnahme, insofern sie eine Erhöhung der Anzahl Komplementärrichter für den Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel vorsieht, nicht offensichtlich unverhältnismäßig.

B.12. Vorbehaltlich der Darlegungen in B.11.4 ist der dritte Teil des Klagegrunds nicht annehmbar.

B.13.1. In den anderen Teilen des Klagegrunds wird Kritik an den diskriminierenden Folgen geübt, die sich aus der konkreten Anwendung der angefochtenen Bestimmung ergeben würden. Ausgehend von der Hypothese, daß die Komplementärrichter, die in Anwendung der angefochtenen Bestimmung benannt werden, großenteils - wenn nicht gar ausschließlich - einsprachig französischsprachige Richter sein werden, die ausschließlich in den französischsprachigen Kammern des Gerichts erster Instanz Brüssel eingesetzt werden, schlußfolgern die klagenden Parteien, daß nur der gerichtliche Rückstand in diesen Kammern bekämpft würde und daß die Verfahrensvorteile der gesetzlichen Zweisprachigkeit geopfert würden.

B.13.2. Der eigentliche Grundsatz der Ernennung und Benennung von Komplementärrichtern wurde nicht durch das angefochtene Gesetz vom 16. Juli 2002 eingeführt, sondern durch das obengenannte Gesetz vom 10. Februar 1998. Der im vorliegenden Fall angefochtene Artikel 2 beschränkt sich darauf, *in abstracto* die Höchstzahl der zu benennenden Komplementärrichter bei den im Amtsbereich des Appellationshofes Brüssel gelegenen Gerichten erster Instanz festzulegen.

Darüber hinaus unterscheidet diese Bestimmung nicht zwischen den zu benennenden Komplementärrichtern aufgrund der Sprache ihres Diploms.

Wendet man diese Bestimmung auf die Benennung und Ernennung von Komplementärrechtern beim Gericht erster Instanz Brüssel an, so kann sie jedoch dazu führen, daß erheblich mehr Magistrate mit einem Diplom in der einen Sprache als Magistrate mit einem Diplom in der anderen Sprache benannt werden.

B.14. Der Hof prüft, ob die angefochtene Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.15.1. Die Komplementärrichter werden benannt « gemäß dem dienstlichen Bedarf » (Artikel 86*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Dieser Bedarf muß sich aus einer Reihe von Elementen ergeben (Artikel 86*bis* Absätze 4 und 5 des Gerichtsgesetzbuches).

B.15.2. Während der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wurden Zahlen angeführt bezüglich des gerichtlichen Rückstandes beim Gericht erster Instanz Brüssel (Stand zum 14. Mai 2002). Daraus geht hervor, daß viel mehr französischsprachige als niederländischsprachige Rechtssachen auf der Warteliste stehen, nämlich etwa sieben Prozent niederländischsprachige Rechtssachen und 93 Prozent französischsprachige Rechtssachen, was die zivilrechtliche Abteilung betrifft, sowie etwa acht Prozent niederländischsprachige Rechtssachen und 92 Prozent französischsprachige Rechtssachen, was die strafrechtliche Abteilung betrifft (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1496/006, S. 20).

B.15.3. Wenn sich aus der Anwendung des angefochtenen Artikels 2 ergeben sollte, daß mehr französischsprachige Komplementärrichter als niederländischsprachige beim Gericht erster Instanz Brüssel benannt werden, kann dies unter Berücksichtigung des größeren Anteils französischsprachiger Rechtssachen nicht als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden. Man kann der Obrigkeit nicht vorwerfen, den gerichtlichen Rückstand dort zu bekämpfen, wo dieser Rückstand am größten ist und dessen Aufarbeitung am dringendsten erscheint. Dies gilt um so mehr, wenn die Benennung von Komplementärrechtern nur zeitweilig geschieht und dazu dient, gemäß dem dienstlichen Bedarf außergewöhnliche Umstände zu bewältigen, bis der Gesetzgeber umfassender auftritt, wie in B.11.4 angeführt wurde.

B.16. Da die im Klagegrund angeführten Behandlungsunterschiede insbesondere aus der Möglichkeit abgeleitet sind, daß erheblich mehr französischsprachige als niederländischsprachige

Komplementärrichter am Gericht erster Instanz Brüssel benannt werden, sind diese Unterschiede angesichts der vorstehenden Darlegungen nicht getrennt voneinander zu prüfen.

B.17. Unter Berücksichtigung der Darlegungen in B.11.4 hat der angefochtene Artikel 2 keine Auswirkungen, die im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung als offensichtlich unverhältnismäßig anzusehen sind.

B.18. Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 13 und 151 § 4 Absatz 2, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, kann nicht zu einer anderen Schlußfolgerung führen als derjenigen, die sich aus der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ergibt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts